

## HAFTUNGSMANAGEMENT



Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin,  
Dr. Friedhelm G. Nickel, Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
Kanzlei für Versicherungsnehmer,  
Edermünde bei Kassel

### Das Betriebsstättenrisiko in der Betriebs-Haftpflichtversicherung

#### Die Grunddeckung

#### Der Versicherungsvertrag

Betriebs-Haftpflichtversicherung ist der Oberbegriff für das Betriebsstättenrisiko, die Deckung von Arbeiten auf fremden Grundstücken sowie für alle Sonderdeckungen, wie etwa die Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Eine Grunddeckung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung wird benötigt für Schäden, die von der Betriebsstätte ausgehen. Als Ursachen für Schäden kommen hier in Betracht die dort tätigen Personen und die dort verwendeten Maschinen und Werkzeuge; als Auswirkungen dieser Risiken können Personenschäden und Sachschäden entstehen.

#### Der Versicherungsfall

Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das Personen- oder Sachschäden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher und zivilrechtlicher Tatbestände in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz beginnt also mit dem Eintritt eines Schadens; zeichnet sich eine solche Situation ab, obliegt es

dem Versicherungsnehmer, den Versicherer vorsorglich zu informieren.

#### Die Deckungsbereiche

Die Deckungsbereiche der Betriebs-Haftpflichtversicherung unterteilen sich in Schäden innerhalb der Betriebsstätte und Schäden außerhalb der Betriebsstätte.

#### Schäden innerhalb der Betriebsstätte

Ein Schaden innerhalb der Betriebsstätte liegt vor, wenn ein Gabelstapler ein Kundenfahrzeug beschädigt.

#### Schäden außerhalb der Betriebsstätte

Schäden außerhalb der Betriebsstätte unterteilen sich in Schäden durch Personen oder Produkte.

Schäden durch Personen sind insbesondere sog. Bearbeitungsschäden, die sich dann ereignen, wenn der Versicherungsnehmer beim Kunden das Dach anlässlich einer Reparatur beschädigt. Schäden durch Produkte werden sowohl im Betriebsrisiko als auch im Rahmen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Die Grunddeckung befasst sich damit regelmäßig mit Endverbraucherschäden,

die Produkt-Haftpflichtversicherung befasst sich mit den Schäden in der Hersteller- und Lieferkette.

#### Schadenarten

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung erfasst Personen-, Sach- und - sehr eingeschränkt - Vermögensschäden. Personenschäden sind Gesundheitsschäden, Körperverletzungen und Todesfälle. Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die nicht das Liefererzeugnis oder Tätigkeitsmittel des Versicherungsnehmers sind. Vermögensschäden sind Schäden, die weder die Folge eines Personen- noch eines Sachschadens sind.

#### Summen

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung arbeitet mit Deckungssummen, Jahresmaximierungen, Sublimiten und Selbstbeteiligungen.

Deckungssummen begrenzen die Leistungspflicht des Versicherers pro Schaden. Jahresmaximierungen begrenzen die Leistungspflicht des Versicherers pro Jahr. Sublimate, also Deckungssummeinschränkungen, werden vereinbart, wenn der Versicherer nicht die volle Deckungssumme für das betroffene Risiko oder die betroffene Gefahr zur Verfügung stellen, aber auch nicht völlig „Nein“ zur Deckung sagen möchte.

Selbstbeteiligungen führen zum Abzug von der Leistung des Versicherers und sollen den Versicherungsnehmer am Schadenverlauf interessieren.

#### Die Tatbestände

Die Tatbestände der Betriebs-Haftpflichtversicherung unterteilen sich in Einschlussstatbestände, Ausschlussstatbestände und Sondertatbestände.

#### Einschlussstatbestände

Die richtige und vollständige Beschreibung des Betriebscharakter entscheidet darüber, ob die Einschlussstatbestände – oft in Verbindung mit Sondertatbeständen des Vertrages – gelten.

Einschlussstatbestände sind Personenschäden und Sachschäden. Versichert

werden Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände, Bearbeitungsschäden, Mietschäden, Arbeitsgemeinschaften, Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden oder eine Deckung für die Nebenkosten einer notwendigen Mangelbeseitigung sowie für die Beauftragung von Subunternehmern.

### Ausschlusstatbestände

Ausschlusstatbestände sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden, die Lieferung von Erzeugnissen in Kenntnis eines Mangel, Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen oder Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

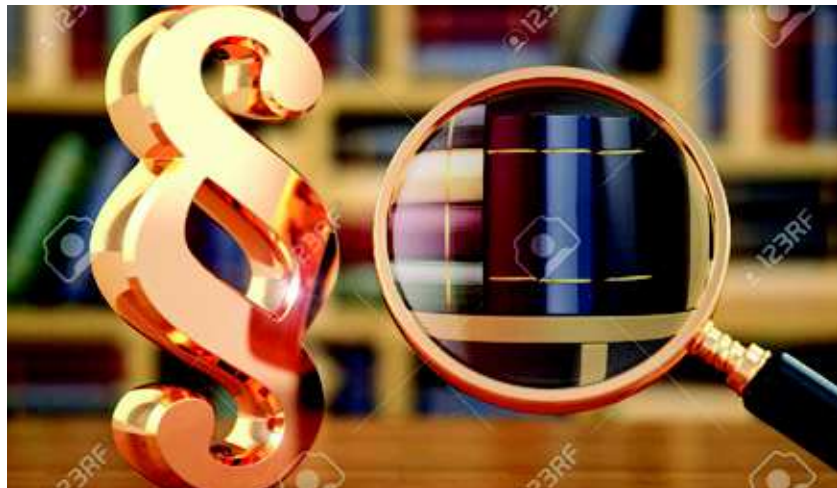
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen in der Obhut des Versicherungsnehmers, Bearbeitungsschäden, die über die zumeist begrenzte Deckungssumme für eingeschränkt versicherte Bearbeitungsschäden hinausgehen, Auslandsschäden oder Umweltschäden.

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche durch Asbest, durch energiereiche ionisierende Strahlen, gentechnisch veränderte Organismen, Abwässer, aus der Bereitstellung elektronischer Daten, Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, wegen Diskriminierungen oder der Übertragung von Krankheiten.

Von der Deckung ausgenommen sind aber auch die vom Unternehmen außerhalb der Betriebsstätte genutzten Kraftfahrzeuge oder der Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen.

### Sondertatbestände

Gesondert versichert werden müssen Bearbeitungsschäden, Leitungsschäden



oder Be- und Entladeschäden sowie Schäden auf faktisch öffentlichen Verkehrsflächen durch Kraftfahrzeuge.

Zunehmend bieten die Versicherer eine ausdrückliche Deckung für Schäden durch pflichtwidrige Unterlassungen, versehentlich verspätete Schadenmeldungen oder versehentlich zu spät gemeldete Risiken.

Zeitgemäße Deckungen sehen Versicherungsschutz vor für Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten des Versicherungsnehmers, mangelbedingte Klagen auf Zahlung von Werklohn oder Kaufpreis, Rückwärtsversicherungen und insbesondere eine Vertragshaftpflichtversicherung.

### Unser Tipp

Vermeidung unberechtigter Kündigungen im Schadenfall nach Maßgabe des § 111 VVG und Ziffer 19 AHB:

#### § 111 Kündigung nach Versicherungsfall

*Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt,*

*kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.*

An sich ein unverfänglicher Text. Lesen wir ihn aber einmal ohne Inhaltsänderung aus der Sicht des Versicherungsnehmers:

#### § 111 Kündigung nach Versicherungsfall

*Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung ... zu Unrecht abgelehnt, kann er das Versicherungsverhältnis kündigen.*

Warum sollte das so sein? Warum soll ein Versicherer den Vertrag kündigen können, wenn er den Versicherungsfall nicht korrekt bearbeitet?

Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung mit dem Versicherer:

*Eine Kündigung wegen Klagezustellung erfolgt – abweichend von Ziffer 19.1 AHB – nicht. Die Regelung des § 111 VVG, wonach der Versicherer das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses hat, wenn der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt wird, wird abbedungen. ■*



Sie haben Personennachrichten?

Schreiben Sie uns: [gvnw@gvnw.de](mailto:gvnw@gvnw.de)